



Tagesordnung II Punkt 145 der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0025

Bundesteilhabegesetz; Auswirkungen zum Stellenplan; Anpassung Personal Wirtschaftliche Jugendhilfe im Bereich Eingliederungshilfe

Beschluss Nr. 0684

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Zur Abwicklung der finanziellen Bereitstellung der Teilhabeleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) in örtlicher Zuständigkeit, einschließlich der Festsetzung der individuellen Kostenbeiträge und der Kostenerstattungsverfahren, sind die personellen Voraussetzungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu schaffen.
- 1.2 Aufgrund des Beschlusses Nr. 0522 der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2019 wurden zunächst zum Stellenplan 2020/2021 bei 510307 2 Stellen A10/E 9b TVöD zur Leistungssachbearbeitung neu geschaffen und in 2020 besetzt.
- 1.3 Zum 1. September 2021 erfolgte die Besetzung einer weiteren Stelle aus dem Bestand des Sachgebietes.
- 1.4 Im Fallmanagement 5107 wurden Stand 31. Januar 2021 1.041 Fälle mit Teilhabeleistungen bearbeitet.
- 1.5 Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gelten derzeit keine Kennzahlen zur Personalausstattung. Analog der Personalausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für den Bereich SGB VIII (167 Fälle pro VZÄ) ergibt sich bei der Fallzahl von 1.041 ein Personalbedarf von 6,2 VZÄ.
- 1.6 Es ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 3 Vollzeitplanstellen.
- 1.7 Ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen ist zu verzeichnen, belastbare Fallzahlen, die ggf. einen weiteren Personalbedarf erforderlich machen, werden aktuell ermittelt.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 *Zur finanziellen Abwicklung der Teilhabeleistungen nach dem BTHG in örtlicher Zuständigkeit, einschließlich der individuellen Kostenbeiträge und der Kostenerstattungsverfahren, werden zum Stellenplan 2022/2023 bei 510307 1,5 Vollzeitplanstellen (VZÄ), A10/E 9b TVöD, geschaffen, Kostenstelle 1300178.*
- 2.2 *Die unter Punkt 2.1 genannten Planstellen können ab dem 1. Oktober 2022 besetzt werden.*

- 2.3 *Für die neu zu schaffenden Stellen aus Punkt 2.1 fallen jährlich Personalkosten von 130.900 € (Stand 2021) und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 46.700 € (Stand 2021) an.*
- 2.4 *Die zusätzlichen CO-Mittel in Höhe von 46.700 € für 2022 und 130.900 € ab 2023 sind dem Budget des Dezernates VI/51 zuzusetzen.*
- 2.5 Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. ist das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals Dezernat VI im Bereich 51 (ohne ZD, 5101, 5102, 5105 und 5109) ab dem 1. Oktober 2022 um 1,5 VZÄ zu erhöhen.
- 2.6 Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt direkt zwischen Dez. III/20 und Dez. VI/51.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 16.12.2021 BP 0583)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dezernat VI
Dezernat III
Dezernat I/15
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock